

WILHELM PETER • DER HAAGER ENTWURF
EINES INTERNATIONALEN ABKOMMENS
ZUM SCHUTZE
DER AUSÜBENDEN KÜNSTLER,
DER HERSTELLER VON TONTRÄGERN
UND DER SENDEGESELLSCHAFTEN (1960)

Schriftenreihe der UFITA

Heft 19

**Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
Herausgegeben von Dr. jur. Georg Roeber, München**

Schriftenreihe der UFITA

Heft 19

Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht

Herausgegeben von Dr. jur. Georg Roeber, München

Prof. Dr. Wilhelm Peter, Wien

DER HAAGER ENTWURF (1960)

EINES INTERNATIONALEN ABKOMMENS

ZUM SCHUTZE

DER AUSÜBENDEN KÜNSTLER,

DER HERSTELLER VON TONTRÄGERN

UND DER SENDEGESELLSCHAFTEN



VERLAG FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
BADEN-BADEN 1960

Druck: Bintz- und Dohany-Druck, Offenbach/Main.

© 1960 by Verlag für angewandte Wissenschaften GmbH., Baden-Baden, Hardstr. 1c.
Printed in Germany. — Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf in irgendeiner Form, durch Druck, Photokopie, Mikrofilm oder irgendein anderes Verfahren, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages reproduziert werden.

All rights reserved including those of translations into foreign languages. No part of this issue may be reproduced in any form, by print, photoprint, microfilm, or an other means, without written permission from the publishers.

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	7
II. Allgemeines	
1. Gemeinsame Regelung	10
2. Leistungsschutz des Filmproduzenten	11
3. Internationale Tatbestände	11
4. Konventionsrecht	12
5. Mindestschutz	13
6. Anknüpfungspunkt	14
III. Regelungen des Haager Entwurfs	
Verhältnis zum Urheberrecht	16
Inländerbehandlung	18
Schutz der ausübenden Künstler	23
A. Art des Schutzes	26
B. Schutzgegenstand	28
C. Geschützter Personenkreis	29
D. Umfang des Schutzes	32
E. Kritische Betrachtungen	39
Schutz der Hersteller von Tonträgern	48
A. Art des Schutzes	51
B. Schutzgegenstand	52
C. Geschützter Personenkreis	53
D. Umfang des Schutzes	54
E. Förmlichkeiten	56
F. Kritische Betrachtungen	56
Schutz der Sendegesellschaften	59
A. Art des Schutzes	62
B. Schutzgegenstand	63
C. Geschützter Personenkreis	63
D. Umfang des Schutzes	64
E. Kritische Betrachtungen	65
Schutzfrist	69
Freie Nutzungen	72
Vorbehalte	73
Wirkung des Abkommens auf Filme	75
Ausschluß jeder Rückwirkung	81

IV. Der Haager Entwurf und die innerstaatlichen Regelungen im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Schweiz, Österreich)

Schutz der ausübenden Künstler	
A. Art des Schutzes	83
B. Schutzgegenstand	85
C. Geschützter Personenkreis	86
D. Umfang des Schutzes	89

Schutz der Hersteller von Tonträgern	
A. Art des Schutzes	92
B. Schutzgegenstand	93
C. Geschützter Personenkreis	95
D. Umfang des Schutzes	97

Schutz der Sendegesellschaften	
A. Art des Schutzes	99
B. Schutzgegenstand	100
C. Geschützter Personenkreis	101
D. Umfang des Schutzes	102

V. Zusammenfassende kritische Bemerkungen	103
--	------------

I. EINFÜHRUNG

Das Problem eines internationalen Schutzes der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Rundfunk-sendegesellschaften beschäftigt die internationalen staatlichen und privaten Organisationen seit mehr als 30 Jahren. Den ersten offiziellen Niederschlag fanden die Bestrebungen, dieses Problem auf internationaler Grundlage zu lösen, in den von der Römischen Revisionskonferenz des Berner Verbandes 1928 einstimmig festgelegten „Wünschen“, denen zufolge im Rahmen des Berner Verbandes Untersuchungen zur Lösung der mit dem Schutz der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller zusammenhängenden Fragen angestellt werden sollten. Auf Grund eines vom damaligen Direktor des Berner Büros Dr. Ostertag verfaßten Rohentwurfs für eine internationale Regelung der „verwandten Schutzrechte“ wurden im Rahmen des Internationalen Institutes zur Vereinheitlichung des Privatrechts im Jahre 1939 in Samaden vier Abkommensentwürfe erstellt (*Samadener Entwürfe 1940*¹⁾, die neben dem Schutz der ausübenden Künstler und der Schallplattenhersteller auch den Schutz der Sendegesellschaften und gewisse andere Schutzrechte (Nachrichtenschutz, Folgerecht) umfaßten. Der zweite Weltkrieg unterbrach weitere Arbeiten an diesen Problemen. Doch schon bei der Brüsseler Revisionskonferenz des Berner Verbandes 1948 wurde einstimmig die Fortsetzung der Untersuchungen über den Schutz der Hersteller von Tonträgern (Wunsch Nr. VI), der Rundfunksendungen (Wunsch Nr. VII) und der ausübenden Künstler (Wunsch Nr. VIII) beschlossen. Ein Expertenkomitee des Berner Verbandes ar-

¹⁾ siehe UFITA Bd. 14 (1941) S. 57 ff.

beitete im Jahre 1951 in Rom einen neuen Abkommensentwurf aus (*Rom Entwurf 1951*)^{1a)}, der sich auf die gemeinsame Regelung des Schutzes der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Rundfunkgesellschaften beschränkte und den Regierungen der Verbandsländer zur Stellungnahme übermittelt wurde. Diese Stellungnahmen wichen weitgehend voneinander ab²⁾. Fast übereinstimmend waren jedoch die Regierungen der Ansicht, daß sie ein solches Abkommen für nützlich erachten und daß das Abkommen die Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Rundfunkgesellschaften gemeinsam regeln solle.

In der Folgezeit versuchten nun die internationalen Organisationen der durch den Schutz begünstigten Interessenkreise (die internationalen Organisationen der ausübenden Künstler³⁾, der Hersteller von Tonträgern⁴⁾, und der Rundfunkgesellschaften⁵⁾ einen Ausgleich zwischen ihren Interessengegensätzen zu finden, was ihnen nach schwierigen Verhandlungen durch gegenseitiges Nachgeben schließlich gelang⁶⁾. Unter der Patronanz des Internationalen Arbeitsamtes trat in Genf im Juli 1956 ein Expertenkomitee zusammen, das das Ergebnis des Interessenausgleichs in Form einer novellierten Fassung des Romentwurfs festlegte (*IAA-Entwurf 1956*)^{6a)}. Bei diesem Expertenkomitee waren zwar das Berner Büro und die UNESCO vertreten, nicht aber die Urheberorganisationen⁷⁾ und die internationale Filmproduzentenvereinigung⁸⁾. Das hatte zwei Gründe: In der Zwischenzeit waren im Rahmen der Urheberorganisationen immer mehr Bedenken gegen einen urheberrechtsähnlichen Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Rundfunkgesellschaften aufgetaucht, und zwar zuerst aus der praktischen Erwägung heraus, daß die Urheber-

^{1a)} UFITA Bd. 18 (1954) S. 77 ff.

²⁾ Vgl. den Aufsatz des Verfassers „Länderkritik des Romentwurfs (1951) zu einem internationalen Leistungsschutzabkommen“ in UFITA Bd. 18 (1954) S. 343 ff.

³⁾ Fédération internationale des musiciens (FIM); Fédération internationale des acteurs (FIA); fédération internationale des artistes de variétés (FIVA).

⁴⁾ International Federation of the Phonographic Industry (IFPI).

⁵⁾ Union européenne de radiodiffusion (UER).

⁶⁾ L'artiste exécutant . . . , Berne, April 1956, S. 8 f.

^{6a)} UFITA Bd. 24 (1957) S. 372 ff.

⁷⁾ Association littéraire et artistique internationale (ALAI); Bureau international de l'édition mécanique (BIEM); Confédération internationale des sociétés d'auteurs et compositeurs (CISAC).

⁸⁾ Fédération internationale des associations de producteurs de films (FIAPF).

bereinnahmen aus den Aufführungs- und Sendevergütungen beeinträchtigt werden könnten, wenn den drei Gruppen der Leistungsschutzberechtigten eigene Verbotsrechte eingeräumt oder auch nur Vergütungsansprüche zuerkannt würden; diese praktische Erwägung wurde in steigendem Maße durch rechtstheoretische Bedenken gegen die Ausweitung des Systems der Ausschließungsrechte über den Kreis der durch das Immaterialgüterrecht erfaßten schöpferisch tätigen Personenkreise ergänzt⁹⁾. Der zweite Grund lag darin, daß die Urheberorganisationen die Zuständigkeit des Internationalen Arbeitsamtes zur Behandlung der über das Arbeitsrecht weit hinausgehenden, dem Urheberrecht nahestehenden Leistungsschutzrechte schlechthin bestritten und sich daher weigerten, an Verhandlungen teilzunehmen, die nicht auf Initiative oder zumindestens unter maßgeblicher Beteiligung der UNESCO und des Berner Büros stattfänden.

Daraufhin trat im März 1957 in Monaco ein vom Generaldirektor der UNESCO und dem Direktor des Berner Büros ohne Mitwirkung des Internationalen Arbeitsamtes einberufenes Expertenkomitee zusammen und arbeitete einen Gegenentwurf eines Leistungsschutzabkommens aus (*Monaco-Entwurf 1957*)¹⁰⁾. UNESCO und Berner Büro einerseits und das Internationale Arbeitsamt andererseits einigten sich in der Folgezeit dahin, sowohl den IAA-Entwurf 1956 als auch den Monaco-Entwurf 1957 samt Begründungen den Regierungen zur Stellungnahme zuzuleiten. Wie zu erwarten war, ging der überwiegende Teil der Regierungsäußerungen angesichts zweier in ihrer Grundauffassung, aber auch in den einzelnen Lösungen so weit voneinander abweichenden Entwürfe in sachliche Erörterungen nicht ein, sondern verlangte die Erarbeitung eines einzigen Entwurfs.

⁹⁾ Vgl. „*numerus clausus*“ in Trollers, *Immaterialgüterrecht*, Basel 1959, I, S. 53 ff., vorher schon Piola Caselli in UFITA Bd. 11 (1938), S. 1 ff., 71 ff.; a. M. insbes. de Boor in UFITA Bd. 13 (1940), S. 186 ff. und neuesten Ulmer, *Urheber- und Verlagsrecht (UrVR)*, 2. Aufl. Berlin 1960, S. 434 f.

¹⁰⁾ UFITA Bd. 24 (1957) S. 380 ff. — Vgl. Ulmer, *Rechtsschutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendegesellschaften (Rechtsschutz)*, Heft 1 der urheberrechtlichen Abhandlungen des Instituts für Urheber- und Verlagsrecht an der Universität München, München 1957; Peter, *Die Entwürfe eines internationalen Abkommens über den Leistungsschutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendegesellschaften*, Schriftenreihe der UFITA Heft 8, Baden-Baden 1958; de Sanctis, *Sul diritto d'autore nei rapporti coi diritti degli artisti interpreti od esecutori in: Diritto di Autore XXVIII Nr. 1; Straschnov, Protection internationale des Droits Voisins*, Brüssel 1958.

Unter der gemeinsamen Initiative des Internationalen Arbeitsamtes, der UNESCO und des Berner Verbandes wurde daraufhin ein neues Expertenkomitee, das aus 31 von 16 Ländern namhaft gemachten Fachleuten bestand, im Mai 1960 nach *Den Haag* einberufen und damit betraut, einen neuen einheitlichen Abkommensentwurf zu erarbeiten, ohne an die bisher erstellten beiden Entwürfe (IAA-Entwurf 1956, Monaco-Entwurf 1957) gebunden zu sein. Den Beratungen wohnten Vertreter des Europarates und des Internationalen Institutes zur Vereinheitlichung des Privatrechtes als offizielle zwischenstaatliche Organisationen, sowie die Vertreter der internationalen Künstlerorganisationen (FIM, FIA, FIAV), der UER, der IFPI, der FIAPF, der ALAI, der CISAC, des BIEM, der HORECA (Union internationale des organisations nationales de propriétaires d'hôtels, de restaurants et de cafés) sowie der CITI (Confédération internationale des travailleurs intellectuels) ohne Stimmrecht, jedoch mit dem Rechte bei, ihre Auffassungen zu äußern und protokollarisch festhalten zu lassen. Dieses Expertenkomitee arbeitete auftragsgemäß einen neuen einheitlichen Abkommensentwurf aus (*Haager Entwurf 1960*)¹¹).

II. ALLGEMEINES

Über einige Grundfragen, die vom IAA-Entwurf 1956 und vom Monaco-Entwurf 1957 abweichend beantwortet oder die in der Zwischenzeit neu aufgeworfen worden waren, wurde eine Einigung erzielt:

1. Die Frage, ob das Abkommen die Schutzrechte der drei begünstigten Interessentengruppen — Künstler, Hersteller von Tonträgern, Sendegesellschaften — gemeinsam regeln oder die Regelung des Leistungsschutzes der Künstler in einem, die Regelung des Schutzes der Hersteller von Tonträgern und der Sendegesellschaften in einem anderen Entwurf behandeln soll, war schon in den Regierungsäußerungen zum Romentwurf 1951 fast einheitlich im Sinne einer die Interessen der drei Gruppen ausgleichenden *gemeinsamen Regelung* beantwortet und eine solche daher sowohl im IAA-Entwurf 1956 als auch im Monaco-Entwurf 1957 vorgesehen worden. Trotz anfänglicher Bedenken der Vertreter Jugoslawiens und der Tschechoslowakei, die auf den Unter-

¹¹) In französischer, englischer und spanischer Fassung samt Generalrapport von Mr. W. Wallace veröffentlicht in *Droit d'auteur*, Juni 1960, S. 162 ff. — Deutschsprachig mit Generalbericht in *UFITA* Bd. 32 (1960) Heft 5/6.

schied zwischen dem Schutz der künstlerischen Leistung des ausübenden Künstlers und dem Schutz der gewerblichen Leistung des Schallplattenherstellers und der Sendegesellschaften hinwies, blieb es auch im Haager Entwurf 1960 bei dieser Lösung; damit haben die im Haag versammelten Regierungsexperten neuerlich ihre Auffassung kundgegeben, daß der innere Interessenausgleich zwischen den drei vom Leistungsschutz begünstigten Interessentengruppen ein Angelpunkt des ganzen Abkommens ist, und sich damit gegen die Bestrebungen der europäischen staatlichen Rundfunkgesellschaften ausgesprochen, im Wege des Europarates einen von den anderen Interessentengruppen unabhängigen eigenen zwischenstaatlichen Schutz der Rundfunksendungen zu erlangen¹²⁾.

2. Eine weitere Frage war, ob nicht etwa ein Leistungsschutz des Filmproduzenten in das Abkommen einzubauen ist. Bekanntlich vertritt *Ulmer*¹³⁾ den Standpunkt, daß dem Filmproduzenten — ähnlich wie dem Tonträgerhersteller — ein originärer Leistungsschutz an dem von ihm produzierten Filmstreifen zuerkannt werden soll, eine Auffassung, die sich der deutsche Ministerialentwurf 1959 eines Urheberrechtsgesetzes (§ 98) zu eigen gemacht hat. Teilt man diese Auffassung, dann wäre es folgerichtig, den Leistungsschutz des Filmproduzenten auch in das internationale Leistungsschutzabkommen einzufügen. Das Haager Expertenkomitee war aber der Ansicht, daß die Regelung der Probleme des Schutzes der Filmproduzenten den internationalen Urheberrechtsabkommen (Berner Übereinkunft, Welturheberrechtsabkommen) zu überlassen und im Rahmen eines Leistungsschutzabkommens nur die Frage zu regeln sei, wie weit die Rechte des Filmproduzenten durch die Leistungsschutzrechte des Abkommens berührt werden können¹⁴⁾. Die Abgrenzung wird in Art. 16 des Haager Entwurfs vorgenommen.

3. Während der IAA-Entwurf 1956 auch auf „nationale Tatbestände“ anwendbar sein sollte, also Rechte vorsah, auf die sich der Berechtigte auch in seinem Heimatland berufen können, beschränkte sich der Monaco-Entwurf 1957 strikt darauf — wie die Berner Übereinkunft —, nur internationale Tatbestän-

¹²⁾ Vgl. dazu *Peter*, Leistungsschutz ein Holzweg? ÖBl. 1959, S. 101 ff., in wesentlichen Teilen abgedruckt in GRUR Ausl. 1960, S. 176 f.

¹³⁾ *Ulmer*, UrhVR, 2. Aufl., 1960, S. 180 f., und Gutachten GRUR Ausl. 1953, S. 194.

¹⁴⁾ Generalrapport Ziff. 11 ff.

de zu regeln, also niemals in das Verhältnis zwischen einem Vertragsland und seinen eigenen Ursprungsleistungen einzugreifen, sondern nur „Fremdenrecht“¹⁵⁾ zu schaffen. Maßgebend für diesen Standpunkt war die Besorgnis, durch Ausdehnung der Wirksamkeit auf „nationale Tatbestände“ für einzelne Staaten, insbesondere die USA, unüberwindliche verfassungsrechtliche Schwierigkeiten zu begründen¹⁶⁾. Bei der Haager Expertenkonferenz waren die Meinungen in dieser Frage nahezu gleich stark geteilt. Die eine Gruppe vertrat die Auffassung, daß internationale Abkommen kein Inländerrecht schaffen dürfen, die andere befürchtete dagegen, daß durch die Beschränkung des Schutzes auf internationale Tatbestände insbesondere der Inländerschutz der ausübenden Künstler in einzelnen Ländern stark beschnitten werden könnte. Schließlich einigte man sich auf die Regelung bloß internationaler Tatbestände wie im Monaco-Entwurf 1957 mit der Begründung, es sei nicht zu erwarten, daß ein Land Ausländern, insbesondere ausländischen Künstlern, mehr Schutz gewähren würde als den einheimischen, zumal auch noch das Niveau des den Künstlern durch das Abkommen gewährten Schutzes nicht allzu hoch sei¹⁷⁾. Die Erwägung, daß es sich um ein Schutzabkommen handelt, in dessen Rahmen ein ausgewogener Interessenausgleich der drei geschützten Interessentengruppen vorgenommen wurde, der durch innerstaatliche anders lautende Regelungen empfindlich gestört würde, spielte offenbar ebensowenig eine Rolle wie die unleugbaren praktischen Vorteile, die für Länder mit mangelnder oder unausdifferenzierter gesetzlicher Regelung dieser Materie verbunden wäre, wenn sie durch Ratifikation des Abkommens zugleich entsprechendes Inlandsrecht schaffen könnten.

4. Während der IAA-Entwurf 1956 ebenso wie die Berner Übereinkunft die Schutzrechte selbst als Rechtsnormen aufstellte, auf die sich der einzelne in jedem Vertragsland, in dem auf Grund der Verfassung internationale Abkommen Gesetzeskraft erlangen, berufen kann („K o n v e n t i o n s r e c h t“), enthielt der Monaco-Entwurf 1957 bloß die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Angehörigen der anderen Vertragsstaaten bestimmte Schutzrechte zu gewähren, so daß der einzelne sich nicht unmittel-

¹⁵⁾ Vgl. Saenger, Das Verhältnis der Berner Konvention zum innerstaatlichen Urheberrecht, Basel 1940; siehe jedoch lit. b. der Erläuterungen zu Art. 3.

¹⁶⁾ Vgl. Ulmer, Rechtsschutz... S. 13.

¹⁷⁾ Generalrapport Ziff. 12.